

BSU
000103

0012
90

Es werden künftig auch solche Handlungen unter strafrechtlicher Sicht als Sabotage bzw. Vertrauensmißbrauch zu prüfen sein, die darauf gerichtet sind, durch Irreführung oder in anderer Weise zu bewirken, daß Entscheidungen von Vorgesetzten zum Nachteil der Volkswirtschaft der DDR getroffen werden. Unsere Erfahrungen besagen doch, daß vor allem vom Gegner korrumpierte Kräfte durch die Täuschung über die wahren Leistungs- bzw. Qualitätsmerkmale von zu importierenden Anlagen und Ausrüstungen Entscheidungen ihrer Vorgesetzten bewirken, die teilweise zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Wir können des weiteren Vertreter kapitalistischer Konzerne oder von Wirtschaftsunternehmen - bei Vorliegen der politischen und rechtlichen Voraussetzungen - wegen Anstiftung zum Vertrauensmißbrauch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen, wenn sie zum Beispiel durch Korruption Staatsbürger der DDR zu einem Vertrauensmißbrauch veranlaßt haben. Schließen sich derartige imperialistische Vertreter mit einem Staatsbürger der DDR unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung zur gemeinsamen Tatdurchführung zusammen, so kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines schweren Falles des Vertrauensmißbrauchs vorliegen.

Derartigen ausländischen Kräften die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen ihres Handelns eindeutig und unmißverständlich vor Augen zu führen, muß vor allem zielgerichtet zur Erhöhung der Wirksamkeit unserer vorbeugenden Tätigkeit und nicht zuletzt zur Durchsetzung materieller und finanzieller Ansprüche der DDR gegenüber diesen Kräften und ihren Hintermännern genutzt werden.